1. **Erläuterungen zum Antrag auf Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz BEEG**

► Seite 1 des Antrages

Elterngeld wird frühestens ab Geburt des Kindes und rückwirkend höchstens für die letzten drei Monate vor dem Monat der Antragstellung gezahlt.

Die Geburtsurkunde wird vom Standesamt mit dem Vermerk „Zur Beantragung von Elterngeld“ ausgestellt. Bei **Mehrlingsgeburten** bitte die Urkunde für jedes Kind aber nur **ein** Antragsformular einreichen, da nur ein geburtsbezogener Anspruch besteht.

**Staatsangehörigkeit**

Antragsteller, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, können Elterngeld erhalten, wenn sie im Besitz einer Niederlassungserlaubnis sind oder eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt.

Anspruch haben Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes (EU/EWR-Bürger) und der Schweiz, wenn die Freizügigkeitsberechtigung vorliegt.

**Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthalt / Arbeitsverhältnis**

Der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt einer Person richtet sich nach den tatsächlichen Verhältnissen. Einen Wohnsitz hat jemand dort, wo er seine Wohnung hat, die er regelmäßig und gewohnheitsmäßig selbst benutzt. Kurzfristige und vorübergehende Aufenthalte (z.B. Urlaub, familiäre Gründe) genügen nicht. Den gewöhnlichen Aufenthalt hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt. Besuchs-, Erholungs-, Kur- oder ähnliche private Aufenthalte gelten nicht.

In Fällen der Entsendung ohne inländischen Wohnsitz richtet sich die Zuständigkeit nach dem letzten inländischen Wohnsitz oder dem Sitz der entsendenden Stelle. Angehörige eines in Deutschland stationierten Mitglieds der Truppen oder des zivilen Gefolges eines NATO-Mitgliedstaates hat keinen Anspruch auf Elterngeld. Sie unterliegen den Bestimmungen des entsendenden Staates. Es gibt hier jedoch wenige Ausnahmen. Informieren Sie sich bitte in Ihrer Elterngeldstelle.

Steht ein Elternteil in einem ausländischen Arbeitsverhältnis (auch Elternzeit) in einem EU/EWR-Staat/Schweiz, ist ein Anspruch auf Familienleistungen gegenüber diesem Beschäftigungsstaat gegeben. Diese Leistung ist mit dem inländischen Anspruch zu verrechnen.

**Kindschaftsverhältnis zur Antragstellerin/ zum Antragsteller**

Grundsätzlich sind die leiblichen Eltern ihres Kindes anspruchsberechtigt. Beim Adoptivkind sind es die annehmenden Eltern. Nicht sorgeberechtigte Personen haben die schriftliche Einwilligung der sorgeberechtigten Person vorzulegen (Unterschrift unter dem Antrag).

Unverheiratete Väter haben Anspruch auf Elterngeld erst ab Beantragung der Feststellung der Vaterschaft. Dies ist schon vor der Geburt des Kindes möglich (Nachweis vom Jugendamt). Der Anspruch besteht dann auch schon, wenn die Vaterschaftsfeststellung noch nicht entschieden ist.

In Adoptionspflege befindet sich ein Kind, das lt. Bestätigung der Adoptionsvermittlungsstelle oder des Jugendamtes mit dem Ziel der Annahme als Kind (Adoption) in Obhut des Annehmenden aufgenommen ist. Für Kinder in Adoptionspflege und adoptierte Kinder ist nicht der Zeitpunkt der Geburt, sondern der Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes in den Haushalt maßgeblich. Der Anspruch endet jedoch spätestens mit der Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes.

Anspruchsberechtigt sind auch Personen, die ein Kind des Ehegatten oder Lebenspartners einer eingetragenen Lebensgemeinschaft mit in den Haushalt aufgenommen haben.

Ein Antrag von Verwandten bis dritten Grades kann gestellt werden, wenn die Eltern aufgrund schwerer Krankheit, Schwerbehinderung oder gar Tod das Kind nicht betreuen können. Die übrigen Anspruchsvoraussetzungen müssen ebenfalls erfüllt sein.

► Seite 2 des Antrages

**Antragstellung**

Die Eltern können beide gleichzeitig in einem Formular den Antrag stellen. Ein Elternteil kann einen späteren Antrag vorerst auch nur anmelden. Die Anmeldung stellt keine wirksame Antragstellung dar, sondern dient lediglich der Information.

**Betreuung und Erziehung im eigenen Haushalt**

Haushalt ist die Wirtschafts- und Wohngemeinschaft innerhalb der Familie. Die Voraussetzung der Aufnahme in die häusliche Gemeinschaft ist auch dann noch erfüllt, wenn aus einem wichtigen Grund die Betreuung und Erziehung des Kindes nicht sofort nach der Geburt aufgenommen werden kann oder unterbrochen wird (z.B. wegen Krankenhausaufenthaltes).

**Weitere Kinder**

Die Angabe der weiteren Kinder ist freiwillig, jedoch wegen eines eventuellen Erhöhungsbetrages erforderlich **(Geschwisterbonus)**. Das Elterngeld erhöht sich um 10 %, mindestens um 75 Euro, wenn zwei Kinder unter 3 Jahren oder drei und mehr Kinder unter 6 Jahren in einem Haushalt mit der anspruchsberechtigten Person leben. Die Altersgrenze erhöht sich bis auf 14 Jahre bei Behinderung eines dieser Geschwisterkinder. Dies gilt nicht, wenn ein Erhöhungsbetrag aufgrund einer Mehrlingsgeburt zusteht. Hier erhöht sich das Elterngeld um 300Euro für den zweiten und jeden weiteren Mehrling.

Für Kinder in Adoptionspflege und adoptierte Kinder ist nicht der Zeitpunkt der Geburt, sondern der Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes in den Haushalt maßgeblich.

**Familienstand**

Diese ergänzenden Angaben dienen der Übermittlung an das Statistische Bundesamt.

**Angaben zur Krankenversicherung**

Bei Gesetzlicher Pflichtversicherung wird die beitragsfreie Zeit während des Elterngeldbezuges geprüft.

► Seite 3 des Antrages

**Festlegung des Bezugszeitraums**

Das Elterngeld kann für mindestens 2 Monate bis zu 12 Monate vom Tag der Geburt des Kindes bis zur Vollendung des 14. Lebensmonats bezogen werden. Für zwei weitere Monate (sogenannte Partnermonate) muss als Grundvoraussetzung eine Einkommensminderung gegenüber der Zeit vor der Geburt des Kindes vorliegen. Die Festlegung über die Dauer und Verteilung der beantragten Monate kann während des Bezuges geändert werden, jedoch nur für noch nicht ausgezahlte Beträge.

Die Monatsbeträge können durch die Eltern abwechselnd oder auch gleichzeitig bezogen werden. Zeiten gleichzeitiger Inanspruchnahme von Elterngeld führen dabei zu einem doppelten Verbrauch von Monatsbeträgen und zu einer entsprechenden Verkürzung des Bezugszeitraums.

Monate, in denen Mutterschaftsgeld oder vergleichbare Leistungen bezogen werden, werden auf den gesamten Anspruchszeitraum angerechnet.

Auf der Homepage des Bundesfamilienministeriums unter [www.elterngeld-plus.de](http://www.elterngeld-plus.de) können Sie ausführliche Informationen zum Elterngeld Plus erhalten und unter [www.familien-wegweiser.de/Elterngeldrechner](http://www.familien-wegweiser.de/Elterngeldrechner) Vergleichsrechnungen durchführen, um eine Entscheidung zu finden, welche Leistungsart für Sie persönlich geeignet ist. Leistungsarten:

Basiselterngeld (Elterngeld + ggf. die sogenannten Partnermonate)

Elterngeld Plus (anstatt eines Basiselterngeldmonats werden zwei Monate beantragt), zur Höhe sh. hier unter

 II. Berechnung des Elterngeldes

Partnerschaftbonusmonate (vier zusätzliche Elterngeld Plus- Monate bei Teilzeittätigkeit beider Elternteile)

Sie können zwischen den einzelnen Leistungsarten wählen oder diese miteinander kombinieren. Für ein und denselben Monat kann von einer Person jedoch nur eine Leistung beantragt werden. Ab dem 15. Lebensmonat des Kindes kann der Bezug von Elterngeld Plus und des Partnerschaftsbonusmonats nur noch ohne Unterbrechung von zumindest einem Elternteil bezogen werden.

Ein Elternteil alleine kann nur im Härtefall mehr als 12 Monate (Basis)Elterngeld beziehen, nämlich wenn das Kindeswohl durch den anderen Elternteil gefährdet wäre oder dem anderen Elternteil die Betreuung durch Krankheit unmöglich ist.

**Alleinerziehende**, die mehr als 12 Monate (Basis)Elterngeld beziehen möchten müssen nachweisen, dass sie die Voraussetzung für den Entlastungsbetrag nach § 24b Absatz 1 und 2 EStG (keine Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen volljährigen Person) erfüllen und der andere Elternteil weder mit ihm noch mit dem Kind in einer Wohnung lebt.

► Seite 4 des Antrages

**Festlegung des Elterngeldes nach den verschiedenen Leistungsarten**

Bitte kreuzen Sie hier die gewünschten Monate an.

► Seite 5 des Antrages - Einkommensgrenzen für den Bezug von Elterngeld

**Einkommen vor der Geburt des Kindes**

**Die Höhe des zustehenden Elterngeldes** ergibt sich aus dem Erwerbseinkommen vor der Geburt des Kindes.

Eltern, die im maßgeblichen Zwölfmonatszeitraum vor Geburt des Kindes bzw. vor Beginn der Mutterschutzfrist **nicht erwerbstätig** waren, erhalten ein (Basis)Elterngeld von 300 Euro monatlich.

Wurde in den zwölf Monaten vor Geburt des Kindes bzw. vor Beginn der Mutterschutzfrist steuerpflichtiges Einkommen aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit (auch Ausbildung) erzielt, wird das Elterngeld in Höhe von **67 Prozent** des durchschnittlichen monatlichen **(Netto) Erwerbseinkommens** gezahlt (Höchstbetrag 1.800 €). Bei Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit wird das letzte Veranlagungsjahres zugrunde gelegt.

Wurde Einkommen aus nichtselbstständiger und selbstständiger Tätigkeit im Zwölf-Monatszeitraum oder im letzten steuerlich abgeschlossenen Veranlagungszeitraum erzielt, wird für beide Einkommensarten derselbe Bemessungszeitraum zugrunde gelegt, nämlich der letzte Veranlagungszeitraum (i.d.R. das Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes).

**Einkommen nach der Geburt des Kindes**

Eine wesentliche Anspruchsvoraussetzung für den Bezug von Elterngeld ist, dass im Bezugszeitraum keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausgeübt wird. Im Durchschnitt des Lebensmonats dürfen 30 Stunden wöchentliche Arbeitszeit nicht überschritten werden.

Der Besuch von Schule oder Hochschule sowie eine Beschäftigung zur Berufsbildung stellt keine volle Erwerbstätigkeit dar. Die Zeiten, in denen während einer Berufsausbildung, einem Studium etc. ein Erwerbseinkommen erzielt wurde, sind anzugeben.

Tagespflegepersonen i.S.d. §23 SGB VIII, die nicht mehr als fünf Kinder in der Tagespflege betreuen gelten ebenfalls als nicht voll erwerbstätig.

Bei Lehrern richtet sich der Umfang der zulässigen Teilzeittätigkeit nach der Höhe der Pflichtstundenzahl. Als Erwerbstätigkeit gelten auch geringfügige oder kurzzeitige Beschäftigungen im Sinne der §§ 40 bis 40b des Einkommensteuergesetzes.

Soweit während des Elterngeldbezuges Erwerbseinkommen, Einkommen durch Gewinn oder Erwerbsersatzeinkommen (z.B. Arbeitslosengeld I, Krankengeld, Rente wegen Erwerbsminderung, Elterngeld für ein älteres Kind) bezogen wird, ist dieses auf das Elterngeld anzurechnen.

Das Elterngeld wird als Einkommen auf das Arbeitslosengeld II (Zahlung durch Jobcenter) ggf. unter Beachtung eines Freibetrages aus vorheriger Tätigkeit angerechnet.

**Mutterschaftsgeld / Arbeitgeberzuschuss / vergleichbare Leistungen**

Das laufend zu zahlende Mutterschaftsgeld wird auf das Elterngeld angerechnet. Das Gleiche gilt für den vom Arbeitgeber zu zahlenden Zuschuss zum Mutterschaftsgeld sowie für Dienstbezüge, Anwärterbezüge und Zuschüsse, die nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften für die Zeit der Beschäftigungsverbote ab der Geburt zustehen. Auch dem Mutterschafts- oder Elterngeld vergleichbare ausländische Leistungen werden angerechnet.

► Seite 6 des Antrages

**Hinweise / Mitteilungspflichten**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung zur Pflicht zur rechtzeitigen Mitteilung von Veränderungen in den persönlichen Verhältnissen nach § 14 BEEG in Verbindung mit § 60 SGB I als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann. Die Geldbuße hierfür kann bis zu 2.000 Euro betragen. Zu Unrecht ausgezahltes Elterngeld wird zurückgefordert und ist zu erstatten.

# Berechnung des Elterngeldes

**Einkünften aus nichtselbständiger Erwerbstätigkeit**

Berücksichtigt wird der monatliche steuerpflichtige Bruttolohn aus dem Zwölf-Monatszeitraum vor der Geburt (Bemessungszeitraum). Zu den steuerpflichtigen Einkünften zählen auch pauschal versteuerte Einkünfte sowie solche, die im Rahmen einer Berufsausbildung erzielt werden.

Hiervon abgezogen wird jeweils 1/12 des Werbungskostenpauschbetrages, der am 01.01. des Kalenderjahres vor der Geburt des Kindes gültig war. Steuern werden pauschaliert, unter Berücksichtigung von bestimmten Merkmalen (Steuerklasse, Anzahl der Kinderfreibeträge), die im letzten Monat des Bemessungszeitraumes vorgelegen haben, ermittelt und abgezogen. Hat sich ein Abzugsmerkmal im Bemessungszeitraum geändert, gilt das Abzugsmerkmal, welches in den überwiegenden Monaten gegolten hat. Die Abzugsmerkmale den Lohn- und Gehaltsbescheinigungen entnommen.

*Nicht berücksichtigt werden Einkünfte, die nicht im Inland und nicht innerhalb eines EU/EWR-Staates versteuert werden. Steuerfreie Einkünfte, sowie Einkünfte, die lohnsteuerrechtlich als sonstige Bezüge behandelt werden (Sonderzuwendungen, Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Abfindungen, einmalige Leistungsprämien, Tantiemen etc.), sind ebenfalls nicht zu berücksichtigen.*

**Einkünften aus selbständiger Erwerbstätigkeit**

Berücksichtigt wird der Gewinn aus dem Gewinnermittlungszeitraum, der dem letzten abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraum vor der Geburt des Kindes zugrunde gelegen hat (Bemessungszeitraum). In der Regel ist dies das Kalenderjahr vor der Geburt. Steuern werden pauschaliert, unter Berücksichtigung von bestimmten Abzugsmerkmalen (Steuerklasse, Anzahl der Kinderfreibeträge), die dem maßgeblichen Einkommensteuerbescheid zu entnehmen sind, ermittelt und abgezogen (siehe Steuerermittlung). Es wird die Steuerklasse 4 zugrunde gelegt.

**Steuerermittlung**

Ermittlung von Steuern, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuern

Die Ermittlung der Steuern erfolgt pauschaliert auf der Grundlage des am 01.01. des Kalenderjahres vor der Geburt des Kindes gültigen Programmablaufplanes (PAP) gem. § 39b Abs. 6 Einkommensteuergesetz unter Berücksichtigung bestimmter Abzugsmerkmale wie z. B. der Kinderfreibeträge, der Steuerklasse und der Vorsorgepauschale.

Kirchensteuern werden einheitlich in Höhe von 8% der ermittelten Einkommensteuer errechnet, sofern die berechtigte Person kirchensteuerpflichtig ist.

Die Steuerermittlung erfolgt einheitlich für Einkommen aus nichtselbständiger und selbständiger Arbeit.

**Ermittlung der Abzüge für Sozialabgaben**

Berücksichtigt werden nur Abgaben für gesetzliche Pflichtversicherungen bzw. der gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbare Einrichtungen (z.B. Versorgungswerk). Folgende pauschalierte Abzüge werden vorgenommen:

- 9 Prozent für die Kranken- und Pflegeversicherung

- 10 Prozent für die Rentenversicherung oder eine vergleichbare Einrichtung

- 2 Prozent für die Arbeitsförderung

Der Abzug erfolgt nur, wenn die berechtigte Person in dem betreffenden Zweig der Sozialversicherung versicherungspflichtig ist, dann allerdings einheitlich für alle zu berücksichtigenden Einkunftsarten (nichtselbständige und selbständige Arbeit).

Das Elterngeld wird in Höhe von 67 Prozent des durchschnittlichen monatlichen (Netto)Erwerbseinkommens gezahlt, höchstens jedoch 1.800 Euro monatlich. Für den Fall, dass das maßgebliche (Netto)Erwerbs­einkommen vor der Geburt des Kindes geringer als monatlich 1.000 Euro war, wird der Prozentsatz angehoben. In diesem Fall steigt für je zwei Euro des Differenzbetrages zwischen dem maßgeblichen (Netto)Erwerbseinkommen vor Geburt des Kindes und 1.000 Euro das Elterngeld von 67 Prozent um 0,1 Prozentpunkte auf bis zu 100 Prozent. War das maßgebliche (Netto)Erwerbs­einkommen höher als monatlich 1.200 Euro, sinkt der Prozentsatz von 67 Prozent um 0,1 Prozentpunkte für je 2 Euro, um die das Einkommen den Betrag von 1.200 Euro überschreitet, auf bis zu 65 Prozent. Bei Mehrlingsgeburten erhöht sich das Elterngeld für das zweite und jedes weitere Kind um 300 Euro. Leben noch weitere Kinder im gemeinsamen Haushalt steht eventuell ein Geschwisterbonus von 10 % des Elterngeldbetrages oder mindestens 75 Euro zu.

**Anrechnung anderer Leistungen / Einkommen im Elterngeldbezug**

* Mutterschaftsgeld und der vom Arbeitgeber zu zahlende Zuschuss zum Mutterschaftsgeld sowie
* Dienstbezüge, Anwärterbezüge und Zuschüsse, die nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften für die Zeit der Beschäftigungsverbote ab der Geburt zustehen

werden auf das Elterngeld angerechnet.

Auch vergleichbare ausländische Leistungen werden angerechnet, sowie Entgeltersatzleistungen oder Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung (ausgenommen Hinterbliebenenrenten wie Witwen- und Waisenrenten). Der Mindestbetrag von 300 Euro (Basis)Elterngeld bleibt erhalten. Bei Mehrlingsgeburten erhöht sich der anrechnungsfreie Betrag um je 300 Euro für jedes weitere Kind.

Entgeltersatzleistungen, die auf das Elterngeld anzurechnen sind, sind z.B. Mutterschaftsleistungen vor und nach der Geburt eines weiteren Kindes, Elterngeld für ein älteres Kind, Arbeitslosengeld I, Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Kurzarbeitergeld, Winterausfallgeld, Insolvenzgeld, Berufsausbildungsbeihilfe für Arbeitslose, Arbeitslosenbeihilfe, Übergangsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsbeihilfe, Verletztengeld, Verletztenrente, Erwerbsminderungsrente, Altersrente, Verdienstausfallentschädigung, Existenzgründungszuschuss, vergleichbare ausländische Leistungen sowie vergleichbare Leistungen aus privaten Versicherungsverhältnissen.

Übt der anspruchsberechtigte Elternteil im Bezugszeitraum eine zulässige Erwerbstätigkeit (höchstens 30 Wochenstunden im Durchschnitt des Lebensmonats) aus, wird das Elterngeld aus der Differenzdes vor der Geburt erzielten durchschnittlichen Elterngeld-(Netto)-­Erwerbseinkommens, höchstens jedoch 2.770 Euro monatlich, und des im Bezugszeitraum erzielten Elterngeld-(Netto)-Erwerbseinkommens errechnet. Wird an einzelnen Tagen eine Erwerbstätigkeit ausgeübt oder (anteiliger) Jahresurlaub in Anspruch genommen oder fließt Gewinn aus selbstständiger Tätigkeit zu, wird dieses Einkommen bei der Berechnung mit berücksichtigt. Die im Bemessungszeitraum zugrunde gelegten Abzugsmerkmale für Steuern und Sozialabgaben gelten auch für den Bezugszeitraum.

**Elterngeld Plus** ist hauptsächlich für Eltern konzipiert, die während des Bezuges von Elterngeld einer Teilzeittätigkeit nachgehen möchten. Statt für einen Monat (Basis)Elterngeld zu beanspruchen, kann jeweils für zwei Monate Elterngeld Plus bezogen werden.

Das Elterngeld Plus beträgt monatlich höchstens die Hälfte des (Basis)Elterngeldes, das zustünde, wenn während des Elterngeldbezugs keine Einnahmen im Sinne des § 2 oder des § 3 BEEG erzielt würden.

*Beispiel:*

Monatliches Einkommen vor der Geburt: 1.400 €, monatliches Einkommen aus Teilzeittätigkeit während des Bezugszeitraums: 560 €

(Basis)Elterngeld (ohne Teilzeittätigkeit): 1.400 € (Einkommen vor der Geburt) → davon 65% = 910 €/Monat

(Basis)Elterngeld (mit Teilzeittätigkeit): 1.400 € (Einkommen vor der Geburt) - 560 € (Einkommen aus Teilzeittätigkeit) = 840 € → davon 65% = 546 €/Monat

Elterngeld Plus steht in diesem Falle in Höhe von monatlich 455 € zu, also höchstens der Hälfte des (Basis)Elterngeldes ohne Teilzeittätigkeit (910 € /2 = 455 €), jedoch über die doppelte Laufzeit.

Für die Berechnung des Elterngeld Plus halbieren sich:

1. der Mindestbetrag,
2. der Mindestgeschwisterbonus,
3. der Mehrlingszuschlag sowie
4. die von der Anrechnung freigestellten Elterngeldbeträge nach § 3 Absatz 2.

**Die Partnerbonusmonate** berechnen sich wie Elterngeld Plus - Monate.